

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 24.04.2018  
Amt. BM: Fred Mahro  
Fachbereich: Büro BM

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 038/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Hauptausschuss	14.05.2018				
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2018				

**Betreff:** Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 - 2023 Aufstellung der Vorschlagsliste

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 057/2013

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt, die in der Anlage 1 beigefügte Vorschlagsliste.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Kämmerer:

## **Sachdarstellung:**

Im ersten Halbjahr 2018 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 zu wählen.

Der Präsident des Landgerichts hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 mitgeteilt, dass von der Stadt Guben insgesamt 14 Frauen und Männer für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht Cottbus zu benennen sind.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben schlägt gemäß

§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§§ 36, 77 GVG).

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachungen in der Presse und im Internet haben sich 30 Interessenten für das Schöffenamt beworben.

Die Personenangaben der BewerberInnen im Bewerbungsformular wurden anhand der Melderegisterdaten überprüft und gegebenenfalls ergänzt bzw. berichtigt.

Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist der 31. Mai jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste ist für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 GVG).

Danach ist die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin hierfür ist der 15. Juli jedes fünften Jahres.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Vorschlagsliste